

Satzungsänderung

Aufgrund einer Empfehlung des GBV soll in der Generalversammlung am 22.08.2024 eine Änderung des § 21 lit d der Satzung beschlossen und eine neue lit e eingefügt werden, sodass der § 21 lit d und e der Satzung künftig lautet wie folgt:

Gültige Fassung:

§ 21

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

[...]

d) Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und leitenden Angestellten, die 150.000 Euro im Einzelnen und insgesamt 500.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;

[...]

Vorgeschlagene Neufassung:

§ 21

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:

[...]

d) Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung, die 150.000 Euro im Einzelnen und insgesamt 500.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;

e) Rechtsgeschäfte mit leitenden Angestellten, die 5.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;

[...]

Begründung:

Empfehlung des Verbands, da für Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats ohnehin ein einstimmiger Beschluss des Aufsichtsrats gefasst werden muss.

Wien, im Juni 2024

Der VORSTAND

Dr. Mathias Moser, e.h.

DI Michael Kaiser, e.h.